

Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister /
Bürgermeister der kreisfreien Städte

mit 1 NA für den Stadtwehrführer

Landräte der Kreise

mit 1 NA für den Kreiswehrführer

Landesfeuerweherschule S-H.

nachrichtlich:
Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein

Landesfeuerwehrverband S-H.

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom
IV 333 – 166.430.3

Telefon (0431)
988-3123
Herr Lensing

Datum
11. März 2005

Ausbildung der freiwilligen Feuerwehren „Arbeiten mit der Motorsäge“

In Abstimmung mit der Feuerwehr-Unfallkasse Nord und dem Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein werden die Regelungen für die Ausbildung „Arbeiten mit der Motorsäge“ wie folgt konkretisiert:

Gemäß § 6 BrSchG haben die Feuerwehren die Aufgabe, bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachwerte abzuwehren. Im Einsatz kann zur gegenwärtigen Gefahrenabwehr auch eine Motorsäge eingesetzt werden. Soll mit der Motorsäge gearbeitet werden, ist eine spezielle Ausbildung erforderlich. Der Träger der Feuerwehr hat dafür zu sorgen, dass die Feuerwehrleute die fachlichen Voraussetzungen erfüllen (für die jeweiligen Aufgaben ausgebildet und die Kenntnisse durch regelmäßige Übungen und erforderlichenfalls durch zusätzliche Aus- und Fortbildung erweitert [Durchführungsanweisung zu § 14 UVV „Feuerwehren“]).

Nach § 36 Abs. 1 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A1) gehört das Fällen von

Bäumen zu den gefährlichen Arbeiten. Sie dürfen nur von geeigneten Personen, denen die damit verbundenen Gefahren bekannt sind, ausgeführt werden. Zum Führen einer Motorsäge sind die fachliche und die körperliche Eignung erforderlich. Die fachliche Eignung umfasst z. B. Kenntnisse über Funktion und Arbeitsweise der Motorsäge, praktische Übungen unter Anleitung Fachkundiger, Kenntnisse über Unfallgefahren und Sicherheitsbestimmungen.

Folgende Mindestausbildungen sind für „Arbeiten mit der Motorsäge“ im Feuerwehreinsatz erforderlich:

Theoretische Mindestausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge:

Thema (Theoretischer Unterricht)	Stunden
Unfallverhütung, Vorschriften, Schutzkleidung, Sicherheitsbereiche	2
Aufbau einer Motorsäge, Einteilung, Sicherheitseinrichtungen und Wartung	1
Schneidtechnik, einlaufende und auslaufende Kette, Stechschnitt, Sägen von liegendem Holz	1
Fällen eines Baumes, Ablauf	1
Fällen von „Problembäumen“, Sägen von unter Spannung stehendem Holz und Aufarbeitung von Windwürfen	2
Leistungsnachweis	1

Zusätzlich muss **jede** Lehrgangsteilnehmerin (LT) oder **jeder** Lehrgangsteilnehmer (LT) mindestens eine zweistündige praktische Ausbildung absolvieren. Folgende Fertigkeiten für den Feuerwehreinsatz sind zu vermitteln:

- Inbetriebnahme Kettensäge – Funktion Kettenbremse,
- Anwendung der Sicherheitsregeln,
- Erkundung des Baumes,
- Beurteilung des Baumes, des Geländes, der Rückweiche, der Fällrichtung, des Umfeldes des Baumes,
- Maßnahmenentscheidung (z.B. Absichern des Gefahrenbereichs ist ausreichend oder Sägearbeiten werden durchgeführt) und

- Fällen eines Baumes (Anlegen der Schnitte wie Fällschnitt, Splintschnitt, Fallkerb, Bruchleiste, Bruchstufe, Stechschnitt) und Durchführung mehrerer Schnitttechniken (Schnitte wie Fächerschnitt, Mehrsektorenschnitt oder nachgeführter Fächerschnitt, Stechschnitt, Schnittführung bei Seitenspannung und das Entasten) an einem Baum oder Stamm.

In dieser Ausbildung sind Übungen am Spannungssimulator sinnvoll und sollten nach Möglichkeit durchgeführt werden.

Hinweis: Eine Ausbilderin oder ein Ausbilder soll max. 4 LT gleichzeitig praktisch ausbilden.

Weitergehende Ausbildungsinhalte, z. B. Schärfen der Kette, dienen nicht zur gegenwärtigen Gefahrenabwehr im Feuerwehreinsatz, können aber im Rahmen dieser Ausbildung oder der Fortbildung zusätzlich vermittelt werden.

Die Ausbildung im Bereich gewerblicher Berufe der Forstwirtschaft, des Gartenbaus etc., in Berufen der Straßenunterhaltung (Straßenmeisterei), im Bereich landwirtschaftlicher Berufe im Rahmen der Aus- und Fortbildung oder Teilnahme an speziellen Lehrgängen an Waldarbeiterschulen oder ähnlichen Ausbildungsstätten mit vergleichbaren Ausbildungsinhalten kann ebenfalls als Voraussetzung für Arbeiten mit der Motorsäge in der Feuerwehren anerkannt werden.

Die Ausbilderinnen und Ausbilder benötigen eine weitere umfassendere Ausbildung (Ausbildungslehrgang zum Führen einer Motorsäge oder eine vergleichbare Ausbildung) und sollten über entsprechende Erfahrungen verfügen.

Gez. Martin Lensing